

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I. S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05. August 1977 (GVObI. Schl.-H. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung ordne ich an, dass auch am

31. Dezember 2011 und am 01. Januar 2012

in einem Umkreis von 200 m zu den reetgedeckten Häusern im gesamten Bereich den Gemeinden Ratekau, Scharbeutz und Timmendorfer Strand keine pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II (insbesondere keine Stabraketen) abgebrannt werden dürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände auch in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen verboten ist.

Die Bekanntmachungen für die Gemeinden Ratekau, Scharbeutz und Timmendorfer Strand sind auf den jeweiligen Internetseiten und durch Veröffentlichung dieser Bekanntmachung amtlich bekannt gemacht.

Ein Aushang des Volltextes erfolgt über die Regelung der Hauptsatzung hinaus in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Dorfschaften sowie in den jeweiligen Rathäusern.

Ratekau, 15.12.2011

Scharbeutz, 15.12.2011

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

Gemeinde Scharbeutz
Der Bürgermeister

gez. Keller

L.S.

gez. Owerien

L.S.

Timmendorfer Strand, 15.12.2011

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

gez. Steen
1. stellv. Bürgermeister

L.S.